

Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

Der Gemeinderat Jonschwil erlässt gestützt auf Art. 2 Bst. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltemassnahmen (sGS 672.32) und Art. 5ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13ff. und 35 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV)

als Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden.

II. Gemeinderat

Art. 2 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bezeichnung einer privaten Person oder Organisation als Fachstelle für Feuerungskontrolle;
- b) Abschluss von Vereinbarungen mit Service- und Messunternehmen (Ermächtigung);
- c) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- d) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung aller Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- e) Jährliche Berichterstattung über die Holzfeuerungskontrolle an das Amt für Umwelt und Energie;
- f) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- g) Aufsicht über die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
- h) Erlass eines Gebührentarifs¹.

¹ Ziff. 50.24.00.06 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5)

III. Feuerungskontrolle

Art. 3 Aufgaben der Fachstelle für Feuerungskontrolle

Der Fachstelle für Feuerungskontrolle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b) Kontrolle der Anlagen, die nicht von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- c) Durchführen von Stichproben bei Anlagen, die von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- d) Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle von ermächtigten Service- und Messunternehmen;
- e) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemeinderats und Überwachen von deren Vollzug;
- f) Rechnungsführung;
- g) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umwelt und Energie.

Art. 4 Anforderungen an die Fachstelle

Die ausführenden Fachleute der Fachstelle für Feuerungskontrolle müssen im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure sein.

Art. 5 Kontrolle durch Service- und Messunternehmen

a) Ermächtigung

Service- und Messunternehmen können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, anerkannte periodische Emissionsmessungen im Sinn der LRV durchzuführen.

Art. 6 b) Voraussetzungen

Die Emissionsmessungen müssen durch Fachleute vorgenommen werden, die über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

- a) Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
- b) Dipl. Fachmann für Wärme- und Feuerungstechnik (FWF);
- c) Feuerungsfachmann mit eidgenössischem Fachausweis (FF) und Modulabschluss MT2²;
- d) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister (KFM) mit Modulabschluss MT2²;
- e) Servicemonteur, Kaminfeger und verwandte Berufe mit zusätzlich den Modulabschlüssen AT1; MT1 und MT2².

² Modulabschlüsse der Schweizerischen Modulzentrale zur Fachausbildung für Feuerungskontrolleure/-innen sind:
- AT1: Anlagetechnik;
- MT1: Grundlagen der lufthygienischen Emissionsmesstechnik;
- MT2: Messtechnik gemäss den BAFU-Messempfehlungen Feuerungen.
Den Modulabschlüssen gleichgestellt ist die ehemalige «BUWAL-Messprüfung».

Die übrigen Voraussetzungen, wie insbesondere zu verwendende Messgeräte und Formulare, werden mit Vereinbarung geregelt.

IV. Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen

Art. 7 Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss³ abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

Als Fachleute gelten:

- a) Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
- b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister;
- c) Gelernter Kaminfeger mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8 Amtsgeheimnis

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit Genehmigung des zuständigen Departements in Kraft.

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über Luftreinemassnahmen bei Feuerungen vom 26. Mai 1997 wird aufgehoben.

³ Fachkurs des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbands

Jonschwil, 26. Januar 2009

GEMEINDERAT JONSCHWIL

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Stefan Frei

Pascal Knaus

Dem fakultativen Referendum unterstellt: 6. Februar 2009 bis 7. März 2009

Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen

9000 St. Gallen, den

BAUDEPARTEMENT

Leiter Rechtsdienst Amt für Umwelt und Energie

lic. iur. R. Benz